

Ursprüngliche Ausgabe

„Happy Slapping“ – Strafrechtliche Relevanz

September 2007

Oberstaatsanwalt Stork, Staatsanwaltschaft Berlin

Aktualisierungen

2009

Es waren keine Aktualisierungen notwendig.

**Definition von
„Happy Slapping“**

Bei „Happy Slapping“ erfolgt eine bildliche Darstellung von Körperverletzungshandlungen in Form von Faustschlägen, Kopfstößen, Fußtritten oder Ähnlichem einer oder mehrerer Personen zum Nachteil einer oder mehrerer (meist weit unterlegener) Personen. Im Gegensatz dazu erfolgen bei so genannten „Snuff-Videosequenzen“ bildliche Darstellungen realer oder inszenierter Morde, Hinrichtungen, Folterungen und schwerster Vergewaltigungen. Die strafrechtliche Einordnung dieser „Snuff-Videosequenzen“ bleibt hier unbetrachtet.

Meist Kinder, Jugendliche oder Heranwachsende laden sich „Happy Slapping“-Sequenzen aus dem Internet auf ihren PC oder ihr Handy herunter, tauschen die Darstellungen über das Handy oder zeigen die meist auf EDV-Trägern gespeicherten Videosequenzen Freunden/-innen und Bekannten.

**Die dargestellten
Körperverletzungs-
handlungen**

Bezüglich der meist unbekanntem Täter/innen der Körperverletzungshandlungen und bezüglich des/der die Tat Filmenden ist je nach Sachverhaltsgestaltung und Art der Beteiligung eine Strafbarkeit wegen Körperverletzungsdelikten gegeben, wenn sich die bildliche Darstellung auf ein tatsächliches und nicht nur inszeniertes Geschehen bezieht. Dabei ist der jeweilige Tatbeitrag eines jeden Tatbeteiligten zu untersuchen, da nach der jeweiligen Sachlage sämtliche Formen der Täterschaft und Teilnahme gegeben sein können.

Da der Datenträger, auf dem die Darstellungen des „Happy Slapping“ gespeichert sind, ein Gegenstand ist, der für die Untersuchung wegen des Körperverletzungsvorwurfs gegen die unbekanntem Täter/innen von Bedeutung ist, kann er gem. §§ 94, 98 StPO beschlagnahmt werden.



Gewaltdarstellungen gemäß § 131 StGB

§ 131 StGB enthält ein Herstellungs- und Verbreitungsverbot für Gewalt darstellende Schriften. Der bloße Eigenbesitz Gewalt darstellender Schriften ist von dem Regelungsbereich der Norm nicht erfasst.

Gewalttätigkeit

Tatbestandliche Voraussetzung für die Weitergabe der Darstellungen als Strafbarkeit ist eine Gewalttätigkeit. Hierbei handelt es sich um die Entfaltung physischer Kraft unmittelbar gegen eine Person als aggressives Tun. Diese Voraussetzung ist bei „Happy Slapping“ gegeben. Dabei erfordert der Straftatbestand nach § 131 StGB mindestens eines der folgenden Merkmale:

Grausamkeit

In der ersten Variante des § 131 StGB kommt eine grausame Gewalttätigkeit in Betracht. Grausam ist eine Gewalttätigkeit dann, wenn sie unter Zufügung besonderer Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art erfolgt und außerdem eine brutale, unbarmherzige Haltung von dem- oder derjenigen, der/die sie begeht, erkennen lässt. Das Merkmal ist deshalb eine individuelle Tatfrage und wird bei der Darstellung von Schlägen und Tritten gegen ein Opfer in der Regel nicht erfüllt sein, so dass das Merkmal bei „Happy Slapping“ meist nicht gegeben ist.

Unmenschlichkeit

In der zweiten Variante muss die Gewalttätigkeit unmenschlich sein. Eine Gewalttätigkeit ist unmenschlich, wenn sie Ausdruck einer menschenverachtenden und rücksichtslosen Gesinnung ist sowie eine schwerwiegende Verletzung des menschlichen Achtungsanspruchs darstellt. Der Begriff der Unmenschlichkeit soll dabei über den Grausamkeitsbegriff hinausgehen. In der Kommentierung werden hierzu Fallbeispiele aufgezählt, so z. B. das Erschießen eines Anderen, nur weil es „Spaß“ macht, aber auch das völlig bedenkenlose, kaltblütige und sinnlose Niederschießen von Menschen. Rechtswidrige Gewalttätigkeiten erfüllen das Merkmal häufig dagegen nicht.¹

Verherrlichung

Die Tathandlung der Verherrlichung der Gewalttätigkeit erfordert eine positive Wertung in dem Sinn, dass die Handlung als in besonderer Weise nachahmenswert erscheint, z. B. dadurch, dass sie als etwas Großartiges dargestellt wird. Eine derartige Feststellung wird sich ohne weitere Ermittlungserkenntnisse bei der bloßen Weitergabe von „Happy Slapping“-Sequenzen in der Regel nicht treffen lassen.

¹ Schönke/Schröder, 26. Auflage, § 131 Rdnr. 7.



Verharmlosung

Die Tathandlung der Verharmlosung setzt voraus, dass grausame oder unmenschliche Gewalttätigkeiten herunter gespielt bzw. bagatellisiert werden. Eine solche Verharmlosung ist dann gegeben, wenn die dargestellte Gewalttätigkeit als reale Verhaltensform im menschlichen Zusammenleben hingestellt oder als akzeptables, jedenfalls nicht verwerfliches Mittel zur Durchsetzung von Interessen oder zur Lösung von Konflikten gekennzeichnet wird. Daraus leitet der Gesetzgeber mehrere Risiken ab, nämlich sich daran zu gewöhnen, die persönliche Einstellung gegenüber der Gewalttätigkeit zu verändern sowie die Bereitschaft, ebenso zu verfahren.

Ob die Schilderung der Gewalttätigkeit eine derartige Verharmlosung darstellt, hängt allein vom objektiven, d. h. für eine/n verständige/n und unvoreingenommene/n Betrachter/in eindeutig erkennbaren Inhalt ab. Ein gesicherter Nachweis des Tatbestandsmerkmals wird sich m. E. bei unkommentierter Weitergabe dargestellter Körperverletzungshandlungen ohne zusätzliche Anknüpfungstatsachen nur schwerlich treffen lassen.

Verletzung der Menschenwürde durch die Darstellung

Die Verletzung der Menschenwürde kann dabei nicht in der geschilderten Gewalttätigkeit bestehen, da grausame und unmenschliche Gewalttätigkeiten eine derartige Verletzung stets begründen würden. Die Verletzung der Menschenwürde ist vielmehr in der Darstellungsform selbst zu suchen, d. h. der Gewaltdarstellung muss insoweit ein besonderer Selbstzweck anhaften, der das Zufügen oder Erleiden der Gewalt zum isolierten und wesentlichen Merkmal der dargestellten Personen macht. Die Handlungsvariante könnte danach erfüllt sein, da bei „Happy Slapping“ die Darstellung der Gewalttätigkeit in der Regel als alleiniges und beherrschendes Motiv erscheint.

Verbreiten im Sinne des § 131 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Eine Darstellung verbreitet, wer sie einem größeren, nicht notwendigerweise unbestimmten, jedoch individuell nicht feststehenden und kontrollierbaren Personenkreis zugänglich macht. Die Weitergabe von „Happy Slapping“ kann danach je nach Ausgestaltung des Adressatenkreises sachverhaltsabhängig als Verbreiten zu beurteilen sein.

Öffentliches Zugänglichmachen im Sinne des § 131 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Das Merkmal „öffentlich“ ist erfüllt, wenn die Darstellung von einem größeren, individuell nicht bestimmten oder jedenfalls durch persönliche Beziehungen nicht verbundenen Personenkreis wahrgenommen werden kann. Dies ist somit ebenfalls je nach Sachverhaltsausgestaltung zu beurteilen.



**Anbieten, Überlassen oder
Zugänglichmachen im Sinne
des § 131 Abs. 1 Nr. 3 StGB**

Die Tathandlung des Anbietens, Überlassens oder Zugänglichmachens gegenüber einer Person unter achtzehn Jahren gem. § 131 Abs. 1 Nr. 3 StGB wurde aus Gründen des Jugendschutzes eingeführt. Sie ist bereits mit der Übermittlung einer Darstellung auch ohne Verbreitungstendenz erfüllt.

**Herstellen zum Zwecke
der Verwendung gemäß
§ 131 Abs. 1 Nr. 4 StGB**

Die Herstellung, Verbreitung, Lieferung, das Vorrätig halten, Anbieten, Ankündigen, Anpreisen sowie die Ein- und Ausfuhr zum Zwecke der Verwendung usw. im Sinne des § 131 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB umschreibt hier Vorbereitungshandlungen zu diesen Nummern. Es wäre also bei „Happy Slapping“ der Nachweis zu erbringen, dass der/die Täter/in grausame oder sonst unmenschliche Gewaltdarstellungen herstellt usw., um sich selbst oder einem anderen eine Verwendung im Sinne des § 131 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB zu ermöglichen. Aus lediglich festgestelltem bloßem Eigenbesitz von „Happy Slapping“-Sequenzen kann diese Schlussfolgerung nicht gezogen werden. Bei den geschilderten Tathandlungen ist mindestens bedingter Vorsatz erforderlich, der sich zudem auch darauf erstrecken muss, dass in der Darstellung z. B. grausame Gewalttätigkeiten verherrlicht oder verharmlost werden. Im Fall des § 131 Abs. 1 Nr. 4 StGB ist ferner die Absicht der Verwendung im Sinne der Nummern 1 bis 3 oder der Ermöglichung einer solchen erforderlich.

Eine Strafbarkeit von „Happy Slapping“ nach § 131 StGB wird oftmals daran scheitern, dass die Bewertung der Darstellungen zu der Einschätzung führt, dass keine grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit vorliegt.

Ergebnis

Das Thema „Happy Slapping“ und seine strafrechtliche Einordnung ist als Tagungsordnungspunkt bei dem Treffen der Leiter/innen der Zentralstellen der Länder zur Bekämpfung Gewalt verherrlichender, pornografischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften im Oktober 2006 in Halle erörtert worden.

Es konnten jedoch keine entscheidenden weitergehenden Erkenntnisse gewonnen werden, da die Thematik in einigen anderen Bundesländern, insbesondere in Flächenstaaten, bisher keine wesentliche Rolle spielte. Zudem vertrat der überwiegende Teil der Zentralstellenleiter/innen die Auffassung, es könnten und müssten gegenwärtig keine einheitlichen



Standards zur Erfassung von „Happy Slapping“ festgelegt werden, es bedürfe vielmehr einer jeweiligen Betrachtung des Einzelfalles.

Weitere Normen, die es bei „Happy Slapping“ gegebenenfalls zu prüfen gilt

Verstöße gegen das Kunsturhebergesetz	§ 22 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) bestimmt, dass Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Nach § 33 Abs. 1 KunstUrhG besteht ohne Einwilligung ein Verbreitungsverbot. Die Tat ist jedoch nach § 33 Abs. 2 KunstUrhG absolutes Strafantragsdelikt.
Verletzung des höchst persönlichen Lebensbereiches	Unter den engen Voraussetzungen des § 201a StGB, d. h. wenn sich das Opfer zum Zeitpunkt der Bildaufzeichnung in einer Wohnung oder einem anderen gegen Einblick geschützten Raum befindet, können sowohl die Herstellung als auch die Verbreitung der Bildaufzeichnung als Verletzung des höchst persönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahme, § 201a StGB, strafbar sein. Die Norm ist jedoch gem. § 205 Abs. 1 StGB ebenfalls ein absolutes Strafantragsdelikt.
Beleidigung	Wer nicht unmittelbar auf das Opfer einwirkt, jedoch eine Bildaufnahme von der Gewalttat herstellt, kann sich gem. § 185 Halbsatz 2 StGB strafbar machen, wenn die Aufnahme anschließend (auch durch Dritte) verbreitet wird. Auch die Beleidigung ist jedoch gem. § 194 Abs. 1 Satz 1 StGB absolutes Antragsdelikt.
Unterlassene Hilfeleistung	Der Verstoß des/der Filmenden gegen § 323c StGB bedarf einer sachverhaltsabhängigen Einzelfallprüfung.
Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz	<p>Das Jugendschutzgesetz stellt u. a. bestimmte Weitergabeformen von jugendgefährdenden Trägermedien unter Strafe. Trägermedien im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 JuSchG sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf Datenträgern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind.</p> <p>§ 27 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG sieht eine Strafbarkeit für den Fall vor, dass jemand in den Begehungsformen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder 6 JuSchG jeweils auch in Verbindung mit § 15 Abs. 2 JuSchG, ein jugendgefährdendes Trägermedium anbietet, überlässt, zugänglich macht, ausstellt, anschlägt, vorführt, einführt, ankündigt oder anpreist.</p>



§ 27 Abs. 3 Nr. 1 JuSchG sieht insoweit auch eine Strafbarkeit für eine fahrlässige Begehungsweise vor.

Für das „Happy Slapping“ kommen insoweit ggf. Trägermedien in Betracht, die

- a) nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG einen nach § 131 StGB bezeichneten Inhalt haben oder
- b) nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 JuSchG Menschen zeigen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt, oder
- c) nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen schwer zu gefährden.

Hieraus ergeben sich sodann die Beschränkungen nach § 15 Abs. 1 JuSchG, wobei derartige Trägermedien insbesondere nach Nr. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person weder angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden dürfen. Nicht strafrechtlich sanktioniert ist auch hier der Besitz derartiger Trägermedien, es sei denn, es wäre ein „vorrätig halten in der Verwendungsabsicht“ i. S. d. § 15 Abs. 1 Nr. 7 JuSchG beweisbar.

Verstöße gegen den Jugendmedienschutz- staatsvertrag

An das Jugendschutzgesetz angelehnt bestimmt der Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) für elektronische Medien, mithin auch für das Internet, nicht jedoch Telekommunikationsdienstleistungen (§ 2 Abs. 1 und 2 JMStV), dass bestimmte „Angebote“ unzulässig sind.

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 2. Alt. JMStV definiert Angebote als Inhalte von Telemedien. Telemedien sind danach Teledienste im Sinne des Teledienstgesetzes (TDG) und des Mediendienste-Staatsvertrages (MDStV), soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages handelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 JMStV). Klassische Anbieter von Telemedien sind für den Internetbereich somit u. a. die Betreiber/innen von Homepages. Für die Thematik „Happy Slapping“ kommen nach § 4 JMStV



folgende unzulässige Angebote dieser Anbieter/innen in Betracht:

- a) § 4 Abs. 1 Nr. 5 JMStV erfasst unzulässige Angebote, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.
- b) § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV definiert Angebote als unzulässig, die gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.
- c) Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV ist ein Angebot ferner unzulässig, wenn es offensichtlich geeignet ist, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Nur hierbei handelt es sich um eine Straftat nach § 23 JMStV, die sowohl in vorsätzlicher wie auch in fahrlässiger Begehungsweise durch Telediensteanbieter/innen möglich ist.

Die oben genannten Verstöße gegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 8 JMStV erfüllen Ordnungswidrigkeitstatbestände der Anbieter nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 e) und h) JMStV.



„Happy Slapping“ – Präventiver Umgang

Ursprüngliche Ausgabe

September 2007

Hakan Aslan, Erziehungswissenschaftler, DTK-Wasserturm

Aktualisierungen

2009

Es waren keine Aktualisierungen notwendig.

Einleitung

Wie jede neue technische Errungenschaft, bringt auch das Handy Fluch und Segen mit sich. So sehr es unser Leben erleichtert, so gefährlich kann es mit all seinen Möglichkeiten in den Händen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sein. Handys sind schon längst keine reinen Telefone mehr. Besonders, seitdem die Hersteller Jugendliche als Zielgruppe für Mobiltelefone entdeckt haben, sind diese zu Multifunktionsgeräten geworden, deren ständige Weiterentwicklung sie vor allem bei Jugendlichen zu Statussymbolen macht. Aus Kostengründen geht es Kindern und Jugendlichen dabei weniger um das Telefonieren, als vielmehr um die „Zusatzfunktionen“, die Musik, Fotos, Videos und Kurznachrichten (sms) umfassen. Zum Statussymbol bei Kindern und Jugendlichen wird daher nicht nur das Gerät selbst, sondern auch dessen Inhalte.

Interaktive

Unterhaltungsmedien

Der Charakter der Unterhaltungsmedien hat sich in den letzten Jahren rasant geändert. Mobiltelefone und das Internet mit Foren wie „my video“ oder „you tube“ bieten für Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, aktiv die Unterhaltungslandschaft mitzugestalten. Durch selbst gedrehte Videoclips haben sie die Möglichkeit, Anerkennung zu gewinnen. Neben vielen kreativen oder humoristischen Videos gibt es auch die Tendenz, Gewaltszenen selbst oder mit Freunden zu drehen sowie Gewalt gegen völlig unbeteiligte Menschen zu filmen. Gerade durch das so genannte „Happy Slapping“ können Jugendliche in ihrem unmittelbaren Umfeld oder ihrer peer group Aufmerksamkeit erregen und zu einer kleinen Berühmtheit werden.

In der Arbeit mit Jugendlichen zum Thema „Happy Slapping“ muss also auf zwei Ebenen gearbeitet werden: Sowohl der Umgang mit neuen Medien muss erlernt als auch die Haltung zu Gewalt und Pornografie besprochen werden.



Adoleszenz als Phase der Rebellion

Jugend zeichnet sich auch durch die Rebellion gegen gesellschaftliche Grenzen zur eigenen Identitätsfindung aus. Mit Kleidung und Musik versuchte bisher jede Generation, ethisch-moralische Grenzen zu sprengen. Das Verständnis für Jugendkulturen darf natürlich nicht bis zur Verharmlosung gefährlicher Entwicklungen gehen. Eine „normale“ Jugendrebellion hört dann auf, wenn durch Wort, Bild oder Tat Menschen zu Schaden kommen oder menschenverachtende Inhalte verbreitet werden. Wenn für die Demonstration der eigenen „street credibility“ Gewaltstraftaten verübt und dokumentiert werden, müssen juristische Konsequenzen folgen.

Fakt bleibt, dass die Flut von entpersonalisierter Sexualität und extremer Gewalt vor allem auf die kindliche Entwicklung verstörend wirken kann. Auch wenn Filme dieser Genres in den Videotheken in für Kinder und Jugendliche nicht zugänglichen Bereichen untergebracht sind, wird das Jugendschutzgesetz durch die Kombination von Handy und Internet ausgehebelt.

Intervention

Technisch sind Interventionen weder möglich noch wünschenswert. Dass Jugendliche, ähnlich wie beim Führerschein, das Handy erst mit 16 Jahren bekommen sollten, ist ebenso wenig erstrebenswert. Das Bild- und Tonmaterial wird hauptsächlich aus dem Internet heruntergeladen. Aufgrund der globalen Vernetzung ist das Problem auch nicht durch die Sanktionierung nationaler Anbieter und Server lösbar.

Prävention

Die Aufgabe der Erwachsenen, Eltern, Erzieher/innen, Lehrer/innen, Sozialarbeiter/innen oder sonstiger pädagogisch Tätiger liegt also im Vorfeld, in der Präventionsarbeit. Wir sind in der Pflicht, uns dem persönlichen Gespräch nicht nur zu stellen, sondern es immer wieder zu suchen, um dem Phänomen durch Aufklärung, Verständnis und Einsicht entgegenzuwirken. Aufklärungsarbeit darf dabei nicht lediglich als Reaktion begriffen werden.

Präventionsbeispiele

Verschiedene Jugendeinrichtungen haben bereits sehr positive Erfahrungen mit Präventionsprojekten machen können. Ausstellungen von Handyfotos über den eigenen Kiez oder Handyfilmwettbewerbe fördern z. B. die Identifizierung mit dem eigenen Kiez und das Selbstwertgefühl. Sie bieten auch die Möglichkeit, das Handy mit seinen Möglichkeiten positiv zu besetzen.



Ausbildung

Computer, Internet, Fernsehen, Computerspiele oder Handys sind nicht per se schlecht. Problematisch werden sie dann, wenn Kinder aus Bequemlichkeit vor die Geräte gesetzt werden und erst dann Aufmerksamkeit erregen, wenn der Konsum missbräuchlich wird. So wie die Verkehrserziehung aufgrund der zunehmenden Urbanisierung der Gesellschaft Einzug gehalten hat in die Ausbildung von Pädagogen/-innen, wäre es nun an der Zeit, der rasanten Entwicklung Rechnung zu tragen und ein Fach wie „Kommunikationsmedien-Erziehung“ zum Inhalt der Ausbildung zu machen.

Abkürzungsverzeichnis

EDV	Elektronische Datenverarbeitung
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JMStV	Jugendmedienschutzstaatsvertrag
KunstUrhG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturhebergesetz)
MDSStV	Mediendienste-Staatsvertrag
StGB	Allgemeines Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung



Impressum

Infoblatt Nr. 43
September 2007
aktualisiert 2009

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Konstanze Fritsch
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser

Ursprüngliche Ausgabe: Oberstaatsanwalt Stork, Staatsanwaltschaft Berlin
Hakan Aslan, Erziehungswissenschaftler, DTK-Wasserturm
Aktualisierte Ausgabe: Oberstaatsanwalt Stork, Staatsanwaltschaft Berlin
Hakan Aslan, Erziehungswissenschaftler, DTK-Wasserturm

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

